

1. Verfahrensablauf

1. Curriculum-Kommissionen sind entscheidungsbefugte Kommissionen des Senats, die für die Neuerstellung und Änderung der Curricula zuständig sind. Die Beschlüsse der Curriculum-Kommissionen bedürfen der Genehmigung des Senats.
2. Curricula und deren Änderungen treten gemäß § 54 Abs. 5 zweiter Satz UG bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.
3. Um ein Curriculum bzw. eine Änderung des Curriculums mit 1. Oktober in Kraft zu setzen, hat der Dekan/die Dekanin einen diesbezüglichen Antrag rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 1. September des vorangehenden Jahres beim Rektorat einzubringen.
4. Der Antrag auf Erstellung des Curriculums eines neu eingerichteten ordentlichen Studiums ist vom Rektorat mindestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten In-Kraft-Treten beim Senat einzubringen. Bei gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsamen Studien ist dem Antrag die Vereinbarung des Rektorats mit den beteiligten Bildungseinrichtungen beizuschließen. (§ 32 Abs. 1 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ idF Mbl. vom 08.07.2013, 45. Stück, Nr. 376; im Folgendem kurz: STSB; <http://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungsreferate/rechtl.-grundl./27-6-2013-satzungsteil-studienrechtliche-bestimmungen-gesamtfassung.pdf>).
5. Der Antrag auf Änderung des Curriculums eines bestehenden ordentlichen Studiums ist vom Rektorat mindestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten beim Senat einzubringen. Ihm sind eine Begründung der gewünschten Änderungen sowie die Stellungnahme der Dekanin/des Dekans sowie der Studiendekanin/des Studiendekans der betroffenen Fakultät/Fakultäten beizulegen (§ 32 Abs. 2 STSB).
6. Die oder der Vorsitzende des Senats hat den Antrag gemäß § 32 Abs. 1 und 2 der zuständigen Curriculum-Kommission zur Erstellung des Entwurfs zuzuweisen.
7. a) Curriculum für ein neu eingerichtetes ordentliches Studium:
Die Curriculum-Kommission hat den Entwurf des Curriculums für ein neu eingerichtetes Masterstudium zu erstellen. Dabei ist der Arbeitsbehelf des Senats für die Erstellung von Bachelorstudien umzusetzen.
b) Änderung eines Curriculums
Die Curriculum-Kommission hat den Entwurf für die Änderung des Curriculums zu erstellen. Bitte verwenden Sie hierfür die **aktuelle** Fassung/Gesamtfassung des Curriculums. Die entsprechende Word-Datei wird Ihnen auf Ersuchen von der Rechtsabteilung übermittelt (rechtsabteilung@uibk.ac.at). In diese Word-Datei sind alle Änderungen im Korrekturmodus einzuarbeiten.
Bitte achten Sie darauf, dass alle Änderungen (auch Streichungen, Interpunktion etc.) nachvollziehbar bleiben. Dies ist für die Erarbeitung des Kundmachungstextes notwendig. Im Mitteilungsblatt sind lediglich die Änderungen (nicht die Gesamtfassung) kundzumachen. Die Gesamtfassung wird nach der Veröffentlichung des Curriculums bzw. der Änderung des Curriculums im Mitteilungsblatt von der Rechtsabteilung erstellt.
8. In der Praxis hat es sich bewährt, den Entwurf des Curriculums/der Änderung des Curriculums noch vor Beschlussfassung bzw. Aussendung zur Begutachtung einer Vorprüfung in studienrechtlicher und formaler Hinsicht zu unterziehen.



Es wird ersucht, **die Entwürfe vor** Beschlussfassung bzw. Aussendung zur Begutachtung den MitarbeiterInnen des Senats (Dr. Helga Laimer; Helga.Laimer@uibk.ac.at) und des Vizerektorats für Lehre und Studierende (Mag. Christina Raab; bologna@uibk.ac.at) zur Verfügung zu stellen und einen Termin zur Erörterung zu vereinbaren.

9. Der Entwurf des Curriculums für ein neu eingerichtetes ordentliches Studium beziehungsweise der Entwurf der Änderung eines Curriculums ist dem Begutachtungsverfahren gemäß § 32 Abs. 4 STSB zu unterziehen und auf der Homepage der Universität zur allgemeinen Stellungnahme zu veröffentlichen.

Für die Veröffentlichung auf der Homepage senden Sie den Entwurf bitte an die Adresse: bologna@uibk.ac.at

Geringfügige Änderungen von Curricula gemäß § 32 Abs. 8 STSB sind dem vereinfachten Begutachtungsverfahren gemäß § 32 Abs. 7 STSB zu unterziehen. Die Curriculum-Kommission hat selbst zu beurteilen, ob es sich um eine geringfügige Änderung im Sinne von § 32 Abs. 8 STSB handelt. Bitte beachten Sie, dass auch in diesem Fall der Entwurf der Änderung jedenfalls dem Rektorat und der Universitätsstudienleiterin/dem Universitätsstudienleiter zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu übermitteln ist.

10. Nach der Durchführung des Verfahrens nach Abs. 4 bzw. Abs. 7 hat die Curriculum-Kommission unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Satzung das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums endgültig zu beschließen (§ 32 Abs. 9 STSB).
11. Nach der endgültigen Beschlussfassung durch die Curriculum-Kommission ist das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums/Studienplanes dem Senat zur Genehmigung des Beschlusses vorzulegen (§ 32 Abs. 10 STSB).

Hierfür sind dem Senat rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Sitzung, folgende Unterlagen zu übermitteln:

- a) beschlossenes Curriculum bzw. beschlossene Änderung des Curriculums,
- b) Dokumentation des Begutachtungsverfahrens,
- c) Protokolle über die Sitzungen der Curriculum-Kommission,
- d) endgültige Bestätigung des Rektorats über die Durchführbarkeit des Curriculums im Hinblick auf die Ressourcen. Für die Ausstellung der Bestätigung sind dem Rektorat rechtzeitig die Kalkulation über die erforderlichen Ressourcen, sowie die Kategorisierung der Lehrveranstaltungen zu übermitteln.

Der Senat kann das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums nur genehmigen oder an die Curriculum-Kommission zurückverweisen; Änderungen am eingereichten Entwurf können vom Senat nicht vorgenommen werden.

12. Das genehmigte und vom Rektorat nicht untersagte Curriculum ist vom Senat im Mitteilungsblatt kundzumachen. Es wird gebeten, die Hinweise für die Erstellung von Beiträgen für das Mitteilungsblatt zu beachten http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt/hinweise_erstellung_von_beitraegen.html